

## Merkblatt zum Bauantrag

Liebe Kundin, lieber Kunde,  
bitte lesen Sie die folgenden Hinweise sorgfältig durch, um einen reibungslosen Ablauf Ihrer Baugenehmigung zu gewährleisten.

### Einholung der Zustimmung des Eigentümers durch Auftraggeber!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein genehmigter Bauantrag nicht die Zustimmung des Grundstücks- bzw Gebäudeeigentümers ersetzt. In den meisten Bundesländern wird der Eigentümer nicht im Antragsformular erwähnt, und muss dieses auch nicht unterschreiben.

**Allerdings sind Sie als Bauherr/Antragssteller in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass der Eigentümer dem geplanten Vorhaben zustimmt.**

Wir empfehlen, schriftliche Zustimmung des Eigentümers auf den Entwürfen.

Bevor wir mit den Arbeiten vor Ort beginnen,  
benötigen wir von Ihnen am besten schriftlich die Zustimmung des Eigentümers über die Werbemaßnahmen. Eine E-Mail genügt.

### Nachbarbeteiligung

Bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben,

**müssen Sie den Eigentümern der benachbarten Grundstücke den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorlegen und die Möglichkeit zur Unterschrift geben.**

Unterschreiben diese allerdings nicht, hat dies **keine Auswirkung** auf die Erteilung der Baugenehmigung. Ein Nichtvorlegen hat ungefähr die selben Auswirkungen wie eine Unterschriftsverweigerung.

Wenn keine Zustimmung vorliegt, wird Ihren jeweiligen Nachbarn jedoch bei genehmigungspflichtigen Vorhaben eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt, gegen die sie beim Verwaltungsgericht klagen könnten.

Eine eventuelle Klage hat allerdings nur Aussicht auf Erfolg, wenn durch die Werbemaßnahme irgendwelche Rechte der Nachbarn verletzt werden würden.